

Geschäftsordnung NEU	Geschäftsordnung ALT	Erläuterung
1. Geschäftsführung des Rates 1.1 Vorbereitung der Ratssitzungen § 1 Einberufung des Rates (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der gewählten Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich verlangen. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat in diesem Fall kein Stimmrecht. (2) Zur Ratssitzung werden alle Ratsmitglieder sowie die Beigeordneten schriftlich eingeladen. (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin soll zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Erläuterungen erstellen. Sie sollen eine kurze Sachdarstellung und einen Entscheidungsvorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin enthalten. (5) Die Erläuterungen sollen spätestens am 8. Tag vor der Sitzung den Ratsmitgliedern zugehen. § 2 Ladungsfrist (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 8. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss dann spätestens am 4. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. § 3 Aufstellung der Tagesordnung (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr mindestens ein Fünftel der gewählten Ratsmitglieder oder eine Fraktion in schriftlicher Form spätestens am 14. Arbeitstag vor dem Sitzungstag vorgelegt haben. (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. § 4 Bekanntmachung (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.	1. Geschäftsführung des Rates 1.1 Vorbereitung der Ratssitzungen § 1 Einberufung des Rates (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der gewählten Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich verlangen. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat in diesem Fall kein Stimmrecht. (2) Zur Ratssitzung werden alle Ratsmitglieder sowie die Beigeordneten schriftlich eingeladen. (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin soll zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Erläuterungen erstellen. Sie sollen eine kurze Sachdarstellung und einen Entscheidungsvorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin enthalten. (5) Die Erläuterungen sollen spätestens am 6. Tag vor der Sitzung den Ratsmitgliedern zugehen. § 2 Ladungsfrist (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 8. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss dann spätestens am 4. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. § 3 Aufstellung der Tagesordnung (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr mindestens ein Fünftel der gewählten Ratsmitglieder oder eine Fraktion in schriftlicher Form spätestens am 14. Arbeitstag vor dem Sitzungstag vorgelegt haben. (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. § 4 Bekanntmachung (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.	Frühzeitige Beratung ermöglichen

Geschäftsordnung NEU	Geschäftsordnung ALT	Erläuterung
(2) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen sind der Lokalpresse zuzuleiten. § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen. (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, welche die Sitzung vorzeitig verlassen wollen. § 6 Informationsrecht des Rates (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin Auskünfte über die von diesem/dieser oder in seinem/ihrer Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere die Datenschutzgesetze entgegenstehen. (2) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Datenschutzgesetze. (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt dem Rat halbjährlich eine Übersicht über die Ratsbeschlüsse vor, die vor mehr als drei Monaten gefasst wurden und noch nicht ausgeführt sind. 1.2 Durchführung der Ratssitzungen 1.2.1 Allgemeines § 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörerin an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/Zuhörerinnen sind - außer im Falle des § 20 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: 1. Personalangelegenheiten, 2. Liegenschaftsangelegenheiten, 3. Auftragsvergaben, 4. Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, 5. Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, 6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses, 7. Planungsangelegenheiten, die sich auf Grundstückswerte auswirken, im Stadium der Vorberatung, 8. Angelegenheiten, deren Erörterung in öffentlicher Sitzung dem Gemeinwohl, dem	(2) Die Tagesordnung und die Erläuterungen für öffentliche Sitzungen sind der Lokalpresse zuzuleiten. § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen. (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, welche die Sitzung vorzeitig verlassen wollen. § 6 Informationsrecht des Rates (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin Auskünfte über die von diesem/dieser oder in seinem/ihrer Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere die Datenschutzgesetze entgegenstehen. (2) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Datenschutzgesetze. (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt dem Rat halbjährlich eine Übersicht über die Ratsbeschlüsse vor, die vor mehr als drei Monaten gefasst wurden und noch nicht ausgeführt sind. 1.2 Durchführung der Ratssitzungen 1.2.1 Allgemeines § 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörerin an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/Zuhörerinnen sind - außer im Falle des § 20 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: 1. Personalangelegenheiten, 2. Liegenschaftsangelegenheiten, 3. Auftragsvergaben, 4. Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, 5. Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, 6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses, 7. Planungsangelegenheiten, die sich auf Grundstückswerte auswirken, im Stadium der Vorberatung, 8. Angelegenheiten, deren Erörterung in öffentlicher Sitzung dem Gemeinwohl, dem	unüblich; Konsolidierungsmaßnahme aus der Haushaltsberatung

Geschäftsordnung NEU	Geschäftsordnung ALT	Erläuterung
gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern/Zuhörerinnen störende Unruhe, kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer/Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. § 25 Ordnungsruf und Wortentzug (1) Redner/Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann der/die Vorsitzende zur Sache rufen. (2) Redner/Rednerinnen, die ohne Wortenteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. (3) Hat ein Redner/eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, kann der/die Vorsitzende ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der Redner/die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner/Einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden. § 26 Entzug der Sitzungsentschädigung. Ausschluss aus der Sitzung Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse und der mit Zustimmung des Rates gebildeten Unterausschüsse und Kommissionen nicht teilnehmen darf. § 27 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 26 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem/der Betroffenen zuzustellen. 1.3 Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit § 28 Niederschrift (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten	gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern/Zuhörerinnen störende Unruhe, kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer/Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. § 25 Ordnungsruf und Wortentzug (1) Redner/Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann der/die Vorsitzende zur Sache rufen. (2) Redner/Rednerinnen, die ohne Wortenteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. (3) Hat ein Redner/eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, kann der/die Vorsitzende ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der Redner/die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner/Einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden. § 26 Entzug der Sitzungsentschädigung. Ausschluss aus der Sitzung Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse und der mit Zustimmung des Rates gebildeten Unterausschüsse und Kommissionen nicht teilnehmen darf. § 27 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 26 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem/der Betroffenen zuzustellen. 1.3 Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit § 28 Niederschrift (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten	

Geschäftsordnung NEU	Geschäftsordnung ALT	Erläuterung
1. die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder, 2. die Namen der dienstlich anwesenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, 3. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, 4. Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, 5. die behandelten Beratungsgegenstände, 6. die gestellten Anträge, 7. die gestellten <u>Anfragen und für den Sachverhalt relevante Fragen mit einer stichwortartigen Darstellung der Antwort,</u> 8. die gefassten Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Ergebnisse von Wahlen, 9. persönliche Erklärungen von Ratsmitgliedern zur Niederschrift (§§ 17, 18 Abs. 2 Satz 2), 10. Erklärungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zur Niederschrift, 11. die Namen von Ratsmitgliedern, die wegen Befangenheit nicht an der Beratung/Abstimmung eines Tagesordnungspunktes mitgewirkt haben. (2) Der Rat bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin den Schriftführer/die Schriftführerin. (3) Die Niederschrift wird vom/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift soll innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Sitzung allen Ratsmitgliedern zugeleitet werden. § 29 Film- und Tonaufnahmen (1) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift sind Tonaufnahmen durch den Schriftführer/die Schriftführerin zulässig. Sie sind nach Entgegennahme der Niederschrift zu löschen. (2) Im Übrigen dürfen Film- und Tonaufnahmen in den Sitzungen nur mit Genehmigung des Rates gemacht werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung der Aufzeichnungen zu beschließen. § 30 Unterrichtung der Öffentlichkeit Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. 2. Geschäftsführung der Ausschüsse und der mit Zustimmung des Rates gebildeten Unterausschüsse und Kommissionen § 31 Grundregel Auf das Verfahren in den Ausschüssen und in den mit Zustimmung des Rates gebildeten Unterausschüssen und Kommissionen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften	1. die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder, 2. die Namen der dienstlich anwesenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, 3. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, 4. Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, 5. die behandelten Beratungsgegenstände, 6. die gestellten Anträge, 7. die gestellten <u>Anfragen mit einer stichwortartigen Darstellung der Antwort,</u> 8. die gefassten Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Ergebnisse von Wahlen, 9. persönliche Erklärungen von Ratsmitgliedern zur Niederschrift (§§ 17, 18 Abs. 2 Satz 2), 10. Erklärungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zur Niederschrift, 11. die Namen von Ratsmitgliedern, die wegen Befangenheit nicht an der Beratung/Abstimmung eines Tagesordnungspunktes mitgewirkt haben. (2) Der Rat bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin den Schriftführer/die Schriftführerin. (3) Die Niederschrift wird vom/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift soll innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Sitzung allen Ratsmitgliedern zugeleitet werden. § 29 Film- und Tonaufnahmen (1) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift sind Tonaufnahmen durch den Schriftführer/die Schriftführerin zulässig. Sie sind nach Entgegennahme der Niederschrift zu löschen. (2) Im Übrigen dürfen Film- und Tonaufnahmen in den Sitzungen nur mit Genehmigung des Rates gemacht werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung der Aufzeichnungen zu beschließen. § 30 Unterrichtung der Öffentlichkeit Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. 2. Geschäftsführung der Ausschüsse und der mit Zustimmung des Rates gebildeten Unterausschüsse und Kommissionen § 31 Grundregel Auf das Verfahren in den Ausschüssen und in den mit Zustimmung des Rates gebildeten Unterausschüssen und Kommissionen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften	wesentliche Fragen mit den entsprechenden Antworten im Zuge der Beratung sind für das Abstimmungsverhalten relevant und müssen daher in der Niederschrift wiedergegeben werden

Geschäftsordnung NEU	Geschäftsordnung ALT	Erläuterung
(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten/Hospitantinnen aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen die Hospitanten/Hospitantinnen nicht mit. (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom/von der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen. (5) Die Fraktionen haben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 des Datenschutzgesetzes NRW die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicher zu stellen. Die Fraktionen sind verpflichtet, bei ihrer Auflösung die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lt. b Datenschutzgesetz NRW). § 35 Informationsrecht der Ratsmitglieder (1) Zur Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen des Rates oder der Ausschüsse können die Ratsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin Auskünfte über die von diesem/dieser oder in seinem/ihrer Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Datenschutzgesetze, entgegenstehen. (2) Das Auskunftsersuchen ist durch den Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Datenschutzgesetze. 4. Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten § 36 Schlussbestimmungen Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen. § 37 In-Kraft-Treten Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.	(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten/Hospitantinnen aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen die Hospitanten/Hospitantinnen nicht mit. (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom/von der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen. (5) Die Fraktionen haben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 des Datenschutzgesetzes NRW die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicher zu stellen. Die Fraktionen sind verpflichtet, bei ihrer Auflösung die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lt. b Datenschutzgesetz NRW). § 35 Informationsrecht der Fraktionen (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin Auskünfte über die von diesem/dieser oder in seinem/ihrer Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Datenschutzgesetze, entgegenstehen. (2) Das Auskunftsersuchen ist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Fraktion schriftlich an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Datenschutzgesetze. 4. Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten § 36 Schlussbestimmungen Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen. § 37 In-Kraft-Treten Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.	entsprechend GO NRW §55 (5)